

Auslandsversorgungen & Versorgungsausgleichauskünfte

Im Versorgungsausgleichsverfahren in Deutschland müssen Gerichte auch die ehezeitlich erworbenen ausländischen Anrechte versuchen zu ermitteln. Einen Auskunftsanspruch hat insoweit i.d.R. nur die versicherte Person. Nicht alle Länder oder Einrichtungen sind kooperativ oder gesetzlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, aber es gibt einige, bei denen dies regelmäßig geschieht.

Land / Einrichtung	Versorgungssystem	Auskünfte zum Ehezeitanteil?	Bemerkungen
Albanien		nein	
Australien	Centrelink / Superannuation Funds	Eingeschränkt	Bei Gerichtsbeschluss möglich
Belgien	ONP / SFP (öffentl. Sektor)	Ja	Auf Antrag werden Rentenauskünfte erteilt
Bosnien-Herzegowina		Nein	
Bulgarien		Nein	
Dänemark	ATP / Udbetaling Danmark	Ja	Übermittlung durch zentrale Stellen
Estland		Nein	
Finnland		Ja	
Frankreich	CNAV / AGIRC-ARRCO	Ja	Komplexe Struktur mit mehreren Trägern
Griechenland		Nein	
Irland			
Island		Ja	
Italien		Ja	
Kanada	CPP / QPP	Eingeschränkt	Mit Vollmacht oder gerichtlichem Ersuchen
Kosovo		Nein	
Kroatien		Nein	
Lettland		Nein	
Liechtenstein		Ja	
Luxemburg	CNAP (Caisse Nationale d'Assurance Pension)	Ja	Kooperation im Rahmen der EU-Vereinbarungen
Malta			
Marokko		Ja	
Moldau			
Montenegro		Nein	
Niederlande	SVB (AOW) / Pensionsfonds (z. B. ABP)	Ja	Kooperation erfolgt, aber mitunter langwierig
Norwegen	NAV (Norwegische Rentenbehörde)	Ja	Auskunft im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen
Österreich	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ja	Regelmäßige Kooperation
Philippinen		Nein	

Polen/allgem. System		Nein	
Polen/Landwirt.Saytem		Ja	
Portugal		Ja	
Rumänien		Nein	
Schweden	Pensionsmyndigheten	Ja	EU-Koordination greift
Schweiz	AHV (staatliche Rente) / Pensionskasse (BVG)	Ja	Teils über das Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf
Serbien		Nein	
Slowakei		Ja	
Slowenien		Nein	
Spanien		Nein	
Tschechien		Nein	
Tunesien		Nein	
Türkei		Nein	
Ukraine			
Ungarn		Nein	
UK (Vereinigtes Königreich)	Department for Work and Pensions (DWP) / private pensions	Eingeschränkt	Kooperation möglich, aber ohne Verpflichtung
USA	Social Security Administration (SSA)	Eingeschränkt	Teils problematisch, keine Verpflichtung zur Auskunft; Kooperation bei Gericht
USA – Militärversorgung (z. B. DFAS)	Defense Finance and Accounting Service	Eingeschränkt	Kooperation bei Scheidungsverfahren mit Gerichtsbeschluss
Hinweise:			
EU-/EWR-Staaten: Aufgrund von EU-Verordnungen (EG 883/2004) sind diese Staaten stärker zur Kooperation verpflichtet.			
Drittstaaten: Auskünfte sind oftmals freiwillig oder müssen über diplomatische Kanäle oder Rechtsanwälte eingeholt werden.			
Privatversicherungen: Je nach Vertrag und Land geben auch ausländische private Renten- oder Lebensversicherer Auskünfte, wenn sie zustellungsfähig sind.			